

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1999/11/17 97/12/0296

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.11.1999

Index

L24006 Gemeindebedienstete Steiermark
40/01 Verwaltungsverfahren

63/06 Dienstrechtsverfahren

Norm

AVG §59 Abs1;
AVG §68 Abs1;
DGO Graz 1957 §43 Abs1;
DGO Graz 1957 §49 idF 1996/046;
DGO Graz 1957 §50;
DGO Graz 1957 §52 Abs3 idF 1996/046;
DGO Graz 1957 §52a;
DVG 1984 §2 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1999/09/29 97/12/0281 3

Stammrechtssatz

Nach der Systematik der DGO Graz (danach sind alle Bemessungsfaktoren von derselben Behörde von Amts wegen zu ermitteln, und zwar auch die in § 52 DGO Graz genannten Tatbestände) sind GRUNDSÄTZLICH alle für die Bemessung des Ruhegenusses relevanten Umstände in EINEM VERFAHREN zu klären, zumal dafür nach der DGO Graz - anders als grundsätzlich im Bundesbereich (vgl dazu § 2 Abs 6 DVG 1984 sowie § 9 Abs 1 PG) - dieselbe Dienstbehörde zuständig ist. Zum Bemessungsverfahren gehört daher auch die Zurechnung von Jahren nach § 52 GDO Graz, die für eine Bemessungskomponente des Ruhegenusses von Bedeutung sein kann. Daran ändert der Umstand nichts, dass es sich bei § 52 Abs 3 DGO Graz um eine Ermessensregelung (Hinweis E 17.2.1993, 92/12/0013) handelt. Vor dem Hintergrund dieser Rechtslage ist daher eine in einem Bescheid getroffene Entscheidung über die Ruhegenussbemessung als abschließende Entscheidung anzusehen, es sei denn, es würde sich aus ihr ausdrücklich etwas anderes ergeben. Dies wäre zB dann der Fall, wenn die Behörde in den Spruch einen Entscheidungsvorbehalt aufgenommen hat, der selbstverständlich auch bezüglich einer Entscheidung nach § 52 GDO Graz möglich ist. Bei einem Entscheidungsvorbehalt lediglich zugunsten einer Entscheidung nach § 52a DGO Graz steht die Rechtskraft der Entscheidung über die Ruhegenussbemessung einem späteren Verfahren nach § 52 DGO Graz entgegen.

Schlagworte

Trennbarkeit gesonderter Abspruch
Rechtskraft
Umfang der Rechtskraftwirkung
Allgemein
Bindung der Behörde

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1997120296.X02

Im RIS seit

16.05.2001

Zuletzt aktualisiert am

19.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at